

Satzung der

Gütegemeinschaft Metallfassadensanierung e.V.

Fassung August 2008

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen Gütegemeinschaft Metallfassadensanierung, im Folgenden kurz **Verein** genannt.

1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwäbisch Gmünd unter der Nr. VR 1079 eingetragen und führt den Zusatz e.V.

1.3 Sitz und Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist Schwäbisch Gmünd.

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck und Aufgabe

2.1 Der Verein hat den Zweck,

2.1.1 die Güte der Fassaden-Sanierungsmaßnahmen mit Beschichtungsstoffen, die auch Metallbauarbeiten im Fassadenbereich und Fassadenreinigungsarbeiten mit einschließen und die Beschichtungsstoffe, zu sichern

2.1.2 Leistungen und Produkte, deren Güte gesichert ist, mit dem RAL-Gütezeichen zu kennzeichnen.

2.2 Zu diesem Zweck schafft der Verein Allgemeine und Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für die Metallfassadensanierung, nachfolgend kurz **Güte- und Prüfbestimmungen** genannt.

2.3 Er überwacht, dass die Gütezeichenbenutzer die Güte- und Prüfbestimmungen einhalten und nur solche Leistungen und Produkte, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen kennzeichnen.

2.4 Das Satzungswerk des Vereins, bestehend aus der Vereins-Satzung, der Gütezeichen-Satzung, den Güte- und Prüfbestimmungen und den Durchführungsbestimmungen, darf nicht von anderen, als auf die Einhaltung der Gütesicherung zielenden Bedingungen abhängig gemacht werden.

2.5 Der Verein unterhält keinen eigenwirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Er hat keine markt- und preisregulierenden Aufgaben. Er gibt seine Mittel nur für den festgelegten Zweck aus.

3 Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:

3.1.1 Ordentliche Mitglieder, die den Bestimmungen des gesamten Satzungswerkes und der Güte- und Prüfbestimmungen unterliegen, sind Unternehmen und Einzelpersonen, die auf dem Gebiet der Pulver- und Flüssiglack-Beschichtung von Fenster- und Fassadenelementen, der Herstellung von Pulver- und Flüssiglacken, Reinigung von Fassaden und Metallbauarbeiten im Fassadenbereich tätig sind oder dies anstreben.

3.1.2 Fördernde Mitglieder, die nur den Bestimmungen der Vereinssatzung unterliegen, sind Unternehmen und Einzelpersonen, die auf dem Gebiet der Pulver- und Flüssiglackbeschichtung tätig sind oder Unternehmen, Organisationen und Einzelpersonen, die nach Anerkennung durch den Verein ein berechtigtes Interesse an der Gütesicherung der Fassadensanierung haben.

3.2 Um in den Verein aufgenommen zu werden, ist in schriftlicher Form ein Aufnahmeantrag an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Der Antrag ist zu unterzeichnen und die Vertretungsberechtigung nachzuweisen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

3.2 Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Ablehnung Beschwerde einlegen. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages und die Verwerfung der Beschwerde sind schriftlich zu begründen. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied gemäß Abschnitt 3.1.1 ist ein Antrag zum Erwerb des Gütezeichens binnen einer Frist von 6 Monaten.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Der Verein unterstützt und berät seine Mitglieder in allen den satzungsgemäßen Zweck betreffenden Fragen.

4.2 Die Mitgliedschaft kann nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vorstandes auf Dritte übertragen werden.

4.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, die Vereins-Satzung, Gütezeichen-Satzung, Durchführungsbestimmungen und die Güte- und Prüfbestimmungen einzuhalten sowie die Beschlüsse der Organe zu befolgen und die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge bzw. Umlagen fristgerecht zu bezahlen.

4.4 Mitglieder, denen das Gütezeichen verliehen wurde, sind verpflichtet, dieses nur für Leistungen und Produkte zu verwenden, die den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

4.5 Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Leistungen und Produkte selbst zu vertreten. Eine Haftung durch den Verein, seiner Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch:

5.1.1 Austritt,

5.1.2 Ausschluss,

5.1.3 Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder dessen Ablehnung mangels Masse,

5.1.4 Liquidation.

5.2 Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist mit eingeschriebenem Brief an den Geschäftsführer zu richten.

5.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn

5.3.1 die Voraussetzungen des Abschnittes 3.1 nicht mehr gegeben sind,

5.3.2 ein Mitglied nach Abschnitt 3.1.1 nicht innerhalb von 6 Monaten (Abschnitt 4.3.2), nachdem es die Mitgliedschaft erworben hat, das Gütezeichen Fassadensanierung beantragt,

5.3.3 der Antrag auf Verleihung des Gütezeichens endgültig abgelehnt ist,

5.3.4 das verliehene Gütezeichen über einen Zeitraum von 6 Monaten nicht angewandt wird oder

5.3.5 das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung der Gütegemeinschaft, Gütezeichensatzung, Durchführungsbestimmungen, Güte- und Prüfbestimmungen oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe der Gütegemeinschaft verstoßen hat.

5.4 Der Vorstand gibt einem Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.

5.5 Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 4 Wochen, nachdem der Beschluss zugestellt ist, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, den Rechtsweg nach Abschnitt 12 beschreiten. Im Falle des Abschnittes 5.3.4 kann nach Ablauf dieser Frist der Ausschluss nur dadurch abgewendet werden, wenn das Mitglied den Nachweis über eine positiver Erstprüfung erbringt und sodann die Kennzeichnung wieder aufnimmt.

5.6 Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

5.7 Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.

6 Organe des Vereins

6.1 Die Organe des Vereins sind

6.1.1 die Mitgliederversammlung,

6.1.2 der Vorstand,

6.1.3 der Güteausschuss,

6.1.4 die Geschäftsführung.

6.2 Es ist nicht zulässig, dass Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.

6.3 Die Vereinsorgane haben die ihnen übertragenen Aufgaben sorgfältig, unparteiisch und dem Vereinszweck entsprechend zu erfüllen; ihnen zur Kenntnis gelangende interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder haben sie streng vertraulich zu behandeln.

7 Mitgliederversammlung

7.1 Eine **ordentliche** Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Ihre Einberufung erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher im Namen des Vorsitzenden durch die Geschäftsführung.

7.2 Die Abhaltung einer **außerordentlichen** Mitgliederversammlung kann unter Angabe des Grundes jederzeit vom Vorsitzenden oder vom Vorstand oder bei Votum von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder verlangt werden. Für ihre Einberufung gilt Abschnitt 7.1 analog.

7.3 Sollen weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen diese mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht sein. Die Geschäftsstelle muss die Mitglieder hierüber unverzüglich unterrichten.

7.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

7.5 Jedes ordentliche Mitglied gemäß Abschnitt 3.1.1 hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Vertretung durch einen schriftlich Bevollmächtigten ist zulässig. Der Bevollmächtigte kann jedoch höchstens zwei nicht anwesende Mitglieder vertreten. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht; sie können jedoch zu Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins als Gäste eingeladen werden.

7.6 Beschlüsse müssen von den an der Mitgliederversammlung anwesenden oder bevollmächtigt vertretenen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit, solche, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zur Folge haben, mit Dreiviertelmehrheit gefasst werden.

7.7 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

7.7.1 Wahl des Vorstandes und des Güteausschusses,

7.7.2 Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Geschäftsführung sowie des Güteausschusses,

7.7.3 Annahme des Rechnungsberichtes für das vergangene Geschäftsjahr (ggfs. für die letzten beiden Geschäftsjahre) und des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,

7.7.4 Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung für die letzten beiden Geschäftsjahre,

7.7.5 Beschlussfassung über Beiträge und ggfs. Umlagen,

7.7.6 Wahl des Rechnungsprüfers (für 4 Jahre),

7.7.8 Beschlussfassung über Anträge,

7.7.9 Beschlussfassung über Änderung(en) des Satzungswerkes,

7.7.10 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

7.8 Falls erforderlich, können die Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege abstimmen, wenn der Vorstand dies beschließt. Dazu wird eine Fristsetzung über die Abgabe der Stimme von 4 Wochen festgelegt. Die Auszählung der Abstimmungsergebnisse führt der Vorstand mit dem Geschäftsführer durch. Das Ergebnis ist zu protokollieren und den Mitgliedern in schriftlicher Form bekannt zu geben.

7.9 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in dessen Auftrag von einem Vertreter geleitet.

7.10 Über die Mitgliederversammlung, insbesondere die hierbei gefassten Beschlüsse ist - in der Regel von der Geschäftsführung - ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

8 Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied und dem bestellten Geschäftsführer gemäß Abschnitt 10.

Wenn die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Vereins 20 übersteigt, soll der Vorstand möglichst 4 Personen (ordentliche Mitglieder) einschließlich des bestellten Geschäftsführers umfassen.

8.2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bestimmen aus ihren Reihen den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Alle Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Eine erneute Wahl von einzelnen Vorstandsmitgliedern ist möglich.

8.3 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein in allen Belangen. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Stellvertreter vertritt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden.

8.4 Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen namens des Vorsitzenden von der Geschäftsführung einberufen.

8.5 Eine beschlussfähige Sitzung hat zur Voraussetzung, dass im Falle

- eines 4-köpfigen Vorstandes mindestens 3 Vorstandsmitglieder
- eines 5-köpfigen Vorstandes mindestens 4 Vorstandsmitglieder

anwesend sind.

8.6 Vorstandsbeschlüsse müssen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8.7 In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

8.8 Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden. Vom Vorsitzenden wird dazu der Beschlussvorschlag unter Fristsetzung den übrigen Vorstandsmitgliedern übermittelt, die sich in schriftlicher Weise dazu äußern. Vom Ergebnis fertigt der Vorsitzende ein Protokoll an, das den Mitgliedern sowie der Geschäftsstelle in schriftlicher Form zur Kenntnis gebracht wird.

8.9 Über die Sitzungen des Vorstandes sowie die gefassten Beschlüsse ist von der Geschäftsführung ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Protokollführer unterzeichnet werden muss. Alle Mitglieder des Vorstandes haben hiervon ein Exemplar zu erhalten.

8.10 Einwendungen gegen ein Protokoll sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen gegenüber der Geschäftsführung geltend zu machen.

8.11 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

8.12 Grundsätzliche Aufgabe des Vorstandes ist es, den Verein im Sinne der Vereins-Satzung, der Gütezeichen-Satzung, der Durchführungsbestimmungen und der Güte- und Prüfbestimmungen ehrenamtlich zu leiten.

9 Güteausschuss

9.1 Die Mitglieder des Güteausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Nach erfolgter Wahl benennen sie aus ihrem Kreis den Güteausschuss-Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Zusätzlich gehört ihm ein Vertreter des für die Fremdüberwachung beauftragten Prüfinstitutes an.

9.2 Der Güteausschuss besteht mindestens aus dem Güteausschuss-Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Vertreter des Prüfinstituts.

9.3 Der Güteausschuss wird zu ihren Sitzungen vom Güteausschuss-Vorsitzenden einberufen.

Güteausschuss-Beschlüsse müssen mit Stimmenmehrheit gefasst werden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Güteausschuss-Vorsitzenden.

9.4 Über die Sitzungen des Güteausschusses ist vom Güteausschuss-Vorsitzenden ein Protokoll anzufertigen und zu unterschreiben. Jedem Mitglied sowie dem Vorsitzenden des Vorstandes und der Geschäftsführung ist hiervon ein Exemplar zuzustellen.

9.5 Einwendungen gegen ein Protokoll sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen gegenüber dem Güteausschuss-Vorsitzenden geltend zu machen.

9.6 Grundsätzliche Aufgabe des Güteausschusses ist es, im Sinne des Vereinszwecks alle technischen Fragen der Gütezeichenverleihung, der Gütesicherung und -prüfung zu bearbeiten sowie dem Vorstand Verbesserungsvorschläge für die Güte- und Prüfbestimmungen einschließlich Durchführungsbestimmungen zu unterbreiten. Im Besonderen obliegt es dem Güteausschuss, dem Vorstand Vorschläge zu unterbreiten, wem das Recht zur Nutzung des Gütezeichens eingeräumt werden soll. Gegenüber Vorstand und Geschäftsführung hat der Güteausschuss nur Vorschlagsrecht.

10 Geschäftsführung

10.1 Zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben des Vereins bestellt der Vorstand einen Geschäftsführer. Die Bestellung erfolgt dabei ohne Mitwirkung des Geschäftsführers.

10.1 Die Geschäftsführung hat die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Vereinsorgane unparteiisch zu führen. An den Sitzungen des Vorstandes und an der Mitgliederversammlung nimmt sie teil, erforderlichenfalls auch an denen des Güteausschusses.

11 Mitgliedsbeiträge

11.1 Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach der gültigen Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Sie setzen sich aus der Aufnahmegebühr und dem jährlich anfallenden Mitgliedsbeitrag zusammen.

Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Umlagen beschließen.

11.2 Sämtliche Beiträge oder Aufnahmegebühren werden generell nicht rückerstattet.

11.3 Die Höhe der Prüfgebühren zur Verleihung und Führung des Gütezeichens wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

12 Bereinigung von Streitigkeiten

Streitigkeiten, die sich aus dem Satzungswerk oder aus der Tätigkeit des Vereins ergeben, können durch ein Schiedsgericht entschieden werden, wenn die streitenden Parteien dies vereinbaren.

13 Auflösung des Vereins

13.1 Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung gemäß Abschnitt 7.7.10 nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden, wenn ein entsprechender Antrag auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

13.2 Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt.

13.3 Die Mitgliederversammlung beschließt mit Dreiviertelmehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen über die Verteilung des Überschuss-Vermögens.

14 Änderungen

Änderungen dieser Satzung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens RAL. Sie treten nach einer angemessenen Frist nach Bekanntgabe durch den Vorstand an die Gütezeichenbenutzer in Kraft.

15 Inkrafttreten

Für das Inkrafttreten dieser Satzung ist das Datum ihrer Registrierung beim Amtsgericht Schwäbisch Gmünd maßgebend.

Unterschriften gemäß Vorstandsregelung